

‘libros S. Columbani in psalmos II’, n. 322: ‘librum regulae S. Columbani’, während das im J. 1461 aufgenommene Handschriften-Inventar (Peyron: *M. Tulli Ciceronis orationum fragmenta inedita*, S. 1 ff.) an zwei weiter unten hervorzuhebenden Stellen Briefe Columbas und unter den nn. 130. 132 die Regel, die Instructionen und das Pönitential desselben registriert. Aus Bobbienser Handschriften hat Patricius Fleming zuerst den Text der columbanischen Schriften hergestellt, mit einziger Ausnahme des 2. Theiles der Regel, der sogenannten Cönobialregel, und der XVI. instructio, von welchen ersterer auf einer Handschrift des Klosters Ochsenhausen, letztere auf einer Floriacenser beruht¹. Es erhebt sich hier nun die Frage, welche der von Fleming benutzten und zur Herstellung des Textes der Columba-Briefe dienlichen Bobbienser Manuscripte und welche anderen etwa noch zu finden seien.

Ueber die heute noch vorhandenen Reste der reichen litterarischen Schatzkammer von Bobbio hat Am. Peyron in dem oben erwähnten Werke zuerst und in höchst verdienstvoller Weise gehandelt. Von den c. 240 Bänden, welche sie nach dem Inventarium von 1461 (jetzt Cod. F. N. 29, 1 der Nationalbibliothek in Turin), die volumina ad cultum divinum pertinentia inbegriffen, enthielt, weist er in dem Commentar zum Katalog nicht weniger als 39 Nummern in der Ambrosianischen Bibliothek nach, von denen er auf Grund eines halbjährigen Studiums eine mehr oder minder eingehende Beschreibung giebt (a. a. O. p. XXIII)²; 22 Nummern kennzeichnet er als solche, die im J. 1618 in die vaticanische Bibliothek überbracht worden seien³. Was nach Abgang der Sendungen nach Mailand und Rom und nach den auch für Bobbio verhängnisvollen Stürmen der französischen Revolutionszeit von Manuscripten dort noch übrig geblieben⁴, ward vom

1) Die 15. instructio stammt auch aus Bobbio; denn wenn Fleming dies auch nur als Vermuthung ausspricht, so ergiebt es sich doch mit Sicherheit aus dem Wiedervorkommen derselben in der von Jod. Metzler nach Bobbienser Quellen verfertigten St. Gallischen Papierhandschrift n. 1346. Die 17. instructio Flemings, einer späteren Augsburger Handschrift entlehnt, gehört nicht Columba, sondern Faustus von Riez an. S. Holsten: *Codex regular*. 1759, I, S. 473. 2) Reifferscheid (*Bibliotheca patrum latin. italica*, 1871, Bd. II) liefert von einer Reihe Bobbienser Manuscripte auf der Ambrosiana eine noch eingehendere Beschreibung; ich habe mir unter denselben zehn angemerkt, welche bei Peyron nicht genannt werden; es sind dies die Nummern: 63. 51. 73. 90. 100. 98. 125. 128. 53. 20 des Katalogs von 1461. 3) Reifferscheid bespricht (a. a. O. I, 415 ff.) 18 Bobbienser Manuscripte der Bibliotheca vaticana antiqua, unter welchen die Nummern 33. 10. 43. 135 des Inventars bei Peyron noch nicht erwähnt waren. 4) Schon Mabillon, der auf seiner italienischen Reise auch Bobbio berührte, sagt (*Museum italic.* I, 213): ‘in monasterio nihil fere nisi magni umbra nominis’, und Rossetti, Abt von